Landratsamt Altötting

Informationen zur Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten

1. Die Erfahrungen aus den zurückliegenden Hochwasserereignissen haben die Notwendigkeit erkennen lassen, auch im Bereich der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verbessern. Gerade am Beispiel privater Heizöllagerungen wurde deutlich, dass die rechtlichen Anforderungen an den Betrieb und die Beschaffenheit von Anlagen in Überschwemmungsgebieten zwar ausreichend sind, die Einhaltung dieser Anforderungen mangels Kenntnis der Betreiber aber nicht immer sichergestellt ist.

So passiert es bei Hochwasser häufig, dass Heizöl in größeren Mengen ausläuft, weil Heizöltanks zusammengedrückt oder aufgetrieben werden bzw. umkippen. Vereinzelt dringt Wasser auch über Lüftungsleitungen und ähnliche Anschlüsse in die Lagertanks ein und verdrängt dabei das leichtere Heizöl aus den Behältern. Dies alles kann nicht nur zu einem erheblichen Schaden am Gebäude, sondern auch zu weit reichenden Gewässerschäden und Bodenverunreinigungen führen.

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat im Landkreis Altötting die Überschwemmungsgebiete von Mörn- und Sickenbach sowie der Alz auf der Grundlage des 100-jährlichen Hochwasserabflusses ermittelt. Das Überschwemmungsgebiet der Alz wurde bereits im Januar 2008, das Überschwemmungsgebiet von Mörn- und Sickenbach wird vss. im Mai/Juni 2009 im Amtsblatt des Landkreises Altötting öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung gelten die Überschwemmungsgebiete als sog. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete.

Für alle Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Städte und Gemeinden besteht die Möglichkeit, die Lagepläne der Überschwemmungsgebiete in Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung sowie am Landratsamt (Zi.-Nr. 3.21, Neubau) einzusehen oder im Internet unter www.lra-aoe.de abzurufen. Nur wer seine eigene Betroffenheit bei einem Hochwasserabfluss kennt, kann Vorsorge betreiben. Und Vorsorge ist der beste Schutz davor, dass das Naturereignis Hochwasser nicht zur Katastrophe wird!

2. Die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Pflicht zur Anlagenüberprüfung durch Sachverständige gelten gleichermaßen in vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Das bedeutet, dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet – insbesondere auch Heizölverbraucheranlagen – nur aufgestellt, errichtet und betrieben werden dürfen, wenn

- **sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder**

- **Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3 fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und**

- **Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.**

2.1 Zudem besteht eine **einmalige Sachverständigenprüfpflicht** für oberirdische Heizölverbraucheranlagen:

Danach haben die Betreiber aller im Gebäude oder im Freien aufgestellten Tankanlagen mit einem Volumen größer 1.000 bis 10.000 Liter Heizöl (oder ähnlicher wassergefährdender Stoffe, wie z.B. Diesel) diese Anlagen vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung von einem Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüfen zu lassen.
Anlagen, die bereits in Betrieb genommen wurden, sind einmalig von einem Sachverständigen innerhalb von zwei Jahren überprüfen zu lassen. Für das Überschwemmungsgebiet der Alz läuft diese Übergangsfrist bereits seit 01.11.2008 (Ablauf 31.10.2010), für das Überschwemmungsgebiet von Mörn- und Sickenbach beginnt die Frist mit dem Tag der Bekanntmachung des Überschwemmungsgebietes im Amtsblatt des Landkreises Altötting (vss. Mai/Juni 2009).

Daneben bleiben die generellen (d.h. unabhängig von der Lage in einem Überschwemmungsgebiet bestehenden) wiederkehrenden Prüfpflichten für alle unterirdischen Leitungen und Behälter sowie für oberirdische Heizöltanks mit einem Volumen größer 10.000 Liter (in Wasserschutzgebieten größer 1.000 Liter) unverändert bestehen. Sofern bei derartigen Anlagen bisher nicht berücksichtigt wurde, dass sie in einem Überschwemmungsgebiet liegen, sind diese Lagerungen im Hinblick darauf durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Der Prüfauftrag an die Sachverständigenorganisation ist vom Anlagenbetreiber selbst zu erteilen. Der Betreiber der Anlage trägt auch die Kosten für die Überprüfung sowie ggf. für die Behebung festgestellter Mängel.

Die Sachverständigen sind verpflichtet, nach Abschluss der Überprüfung dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt einen entsprechenden Prüfbericht vorzulegen.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass die Sachverständigenprüfpflicht eine Forderung des Gesetzgebers ist, die unmittelbar für die betroffenen Anlagenbetreiber gilt. Die Nichtbeachtung der Prüfpflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

Eine Liste der anerkannten Sachverständigenorganisationen mit Prüftätigkeit in Bayern liegt bei. Zudem kann das Verzeichnis jederzeit im Internet unter www.lra-aoe.de abgerufen werden.

2.2 Hinweise zur Sachverständigenprüfung:

Im Regelfall ist bei der Prüfung einer Anlage im Überschwemmungsgebiet von einem vollständigen Überstau der Anlage auszugehen.

Im Einzelfall, z.B. wenn die Anlage im Erdgeschoss aufgestellt ist oder das Anwesen sich am Rande des Überschwemmungsgebietes befindet, kann die Ermittlung des tatsächlich zu erwartenden Wasserstandes erforderlich sein. Der Sachverständige benötigt in diesem Fall vorab die Angabe eines in möglichst geringer Entfernung zur Anlage liegenden Höhenbezugspunktes (z.B. von Kanaldeckeln in unmittelbarer Umgebung); dies kann bei der Stadt bzw. Gemeinde erfragt werden. Weiterhin benötigt der Sachverständige die Höhe des 100-jährlichen Hochwassers für das betreffende Grundstück. Diese Höhe kann beim Wasserwirtschaftsamt Traunstein erfragt werden.

Das Landratsamt kann Anlagen von der Prüfpflicht befreien, wenn diese in Bereichen liegen, die durch ihre Lage vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder sich in höher

gelegenen Stockwerken von Gebäuden befinden. Ein entsprechender Nachweis ist vom Anlagenbetreiber zu erbringen.

3. Neben den vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebieten gibt es noch eine Vielzahl von **überschwemmungsgefährdeten Gebieten**. Das sind alle sonstigen Bereiche, bei denen die Gefahr besteht, dass sie bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden. Aufgrund fehlender Daten stehen diese Bereiche oftmals nicht eindeutig fest. Hier muss jeder Betroffene nach den bisherigen Erfahrungen selbst abwägen, ob eine Hochwassergefahr gegeben sein könnte.

Für Rückfragen zu dieser Thematik stehen die Mitarbeiter des Landratsamtes Altötting unter Tel.-Nr. 08671/502-319 und 08671/502-318 (fachlich) sowie 08671/502-321 (rechtlich) jederzeit gerne zur Verfügung.

gez.
Dr. Robert Müller